

Patentrecht China



Im Jahr 2014 sind in China 928'000 Patente angemeldet worden. Das sind 12 % mehr als im Vorjahr. Mit diesen Anmeldezahlen steht China international gesehen mit grossem Vorsprung an erster Stelle.

Dabei ist das chinesische Patentrecht praktisch das jüngste im internationalen Vergleich. Während die USA mit Patenten 225 Jahre Erfahrung haben und das deutsche Patentgesetz immerhin aus dem Jahr 1877 stammt, ist das chinesische Gesetz erst 1984 eingeführt worden.

Damals wurde in China heftig darüber diskutiert, ob überhaupt ein Monopolrecht eingeführt werden soll und falls ja, ob es dem russischen oder dem westlichen System entsprechen soll. Sollen also private Personen nur einen Erfinderschein erwerben können oder sollen sie ein Verbotungsrecht nach westlichem Vorbild erlangen können?

Es wurde auch heftig diskutiert, ob das Patentrecht der technischen Entwicklung des Landes eher nütze oder schade. Das bahnbrechende Argument für den Patentschutz war schliesslich, dass damit der Technologietransfer und die ausländischen Investitionen gefördert würden.

Seit 1984 hat das chinesische Patentgesetz bereits drei substantielle Revisionen erfahren und gehört damit zu den modernsten und international kompetitivsten Patentgesetzen.

«Wer am Fluss wohnt, versteht die Fische.»

(Fotos: Nicolás Winkelmann)

Chinesisches Sprichwort

Werner A. Roshardt

Patentierbarkeit

	Erfindungskategorien	Merkmale
Welche Erfindungskategorien sind überhaupt schützbar?	<p>Das chinesische Patentgesetz deckt drei Kategorien von Schutzrechten ab, nämlich Erfindungspatente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster (Design). Dabei ist eine Erfindung definiert als neue technische Lehre für ein Erzeugnis, ein Verfahren oder deren Verbesserung.</p> <p>Ähnlich wie im europäischen Patentrecht sind aber abstrakte Erkenntnisse und rein gedankliche Verfahren vom Patentschutz generell ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Diagnose- und Heilverfahren sowie für Tierarten und Pflanzensorten.</p> <p>Im Unterschied zum Europäischen Patentrecht sind aber auch durch Kernspaltung erzeugte Substanzen vom Patentschutz ausgeschlossen. Dieser strategische Bereich soll dem Staat vorbehalten bleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none">> Erzeugnisse, Verfahren und Verbesserungen schützbar> Gleiche Ausschlusskriterien wie in Europa> Zusätzlicher Ausschluss für Kernspaltungsprodukte

	Neuheit	Merkmale
Kann man in China Produkte patentieren, die zuvor nur im Ausland bekannt waren?	<p>Eine Erfindung, die patentiert werden soll, muss neu sein. Das heisst, sie darf nicht aus einer Vorveröffentlichung bekannt sein. Als vorveröffentlicht gilt jede Information, die vor dem Prioritätstag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, sei es schriftlich, mündlich, durch offenkundige Benutzung oder auf andere Weise. Es kommt nicht darauf an, ob die Veröffentlichung im Inland oder im Ausland erfolgt ist. Somit gilt heute in China der Grundsatz der weltweiten Neuheit wie in Europa.</p> <p>Vor der Patentgesetzrevision vom 1. Oktober 2009 waren offenkundige Vorbenutzungen ausserhalb Chinas nicht neuheitsschädlich. Damit konnten unter bestimmten Umständen „Importpatente“ errichtet werden.</p> <p>Neuheit muss auch gegenüber einer chinesischen Drittanmeldung gegeben sein, die schon vor dem Prioritätsdatum angemeldet aber erst danach offengelegt worden ist. Damit soll sichergestellt werden, dass nur derjenige ein Patent erhält, der die Erfindung als erster hinterlegt hat.</p>	<ul style="list-style-type: none">> Weltweite Neuheit seit 2009> Vor 2009 war Nachpatentierung von ausländischen Produkten möglich



Erfindungshöhe

	Grundsatz	Merkmale
Nach welchen Kriterien wird die Erfindungshöhe bemessen?	<p>Auch nach chinesischem Recht genügt Neuheit nicht für ein Patent. Die zu patentierende Erfindung soll sich durch „<i>hervorragend wesentliche Merkmale</i>“ auszeichnen und einen „<i>wesentlichen Fortschritt</i>“ darstellen. Diese Formulierungen lehnen sich an das Gesetz der früheren Sowjetunion an.</p> <p>Der „<i>wesentlicher Fortschritt</i>“ ist gegeben, wenn die Erfindung eine positive technische Wirkung zeigt. Dabei stört es nicht, wenn die Erfindung gewisse Nachteile hat. Die Nachteile müssen aber durch andere Vorteile aufgewogen werden. Es ist daher wichtig, die technischen Vorteile in der Anmeldung hervorzuheben.</p> <p>In der Praxis legen die Prüfer ähnliche Maßstäbe an, wie das Europäische Patentamt. Die Erfindung darf für den Durchschnittsfachmann durch den Stand der Technik nicht nahegelegt sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Erfindung muss hervorragend wesentliche Merkmale besitzen > Der erreichte technische Fortschritt muss wesentlich sein > Ähnlicher Prüfungsmaßstab wie in Europa

	Praktische Beispiele	Erfindungstypen
Wie wird Erfindungshöhe beispielsweise bei Kombinationserfindungen und Auswählerfindungen beurteilt?	<p>In den chinesischen Prüfungsrichtlinien wird das Vorgehen für verschiedene Erfindungstypen (siehe rechts) erläutert.</p> <p>Die Kombinationserfindung beispielsweise zeichnet sich durch eine neuartige Kombination von bekannten Elementen aus. Für die Patentfähigkeit kommt es darauf an, dass die verschiedenen Elemente einander funktionell unterstützen und dass der Stand der Technik keine Anregung gibt, die Merkmale zu kombinieren. Es kann auch eine Rolle spielen, wie schwer die Kombination realisierbar war.</p> <p>Eine ebenfalls wichtige Erfindungskategorie ist die Auswählerfindung. Aus einem bekannten und breiten Bereich von Parametern oder von chemischen Stoffen wird ein enger Bereich ausgewählt, der als solcher nicht bekannt war. Der entscheidende Punkt dabei ist, dass der ausgewählte enge Bereich einen besonderen Effekt aufweist, der im breiten Bereich nicht vorhanden ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Kombinationserfindungen > Auswählerfindungen > Erfindungen, die ein neues Feld eröffnen > Übertragungserfindungen

Erteilungsverfahren

	Ablauf	Merkmale
Wie läuft das Patenterteilungsverfahren ab in China?	<p>Zunächst wird geprüft, ob die formalen Erfordernisse erfüllt sind. So darf eine Anmeldung zum Beispiel nur eine einzige Erfindung enthalten. Nach erfolgreicher Formalprüfung wird die Anmeldung veröffentlicht, sobald 18 Monate ab Prioritätstag verstrichen sind.</p> <p>Der Anmelder muss innerhalb von drei Jahren ab Anmeldetag den Antrag auf Sachprüfung stellen, sonst geht die Anmeldung unter. Mit dem Prüfungsantrag soll der relevante Stand der Technik vorgelegt werden. Das Amt kann zudem verlangen, dass die amtlichen Rechercheergebnisse von parallelen Auslandsanmeldungen eingereicht werden. Eine solche Recherche kann zum Beispiel aus der Prioritätsanmeldung beim Europäischen Patentamt oder aus der zugehörigen internationalen Anmeldung (PCT) stammen. Die Prüfer nutzen auch die Möglichkeit, per Internet Einsicht in die Akten beim amerikanischen Patentamt zu nehmen, um die dortigen Zurückweisungsgründe in Erfahrung zu bringen.</p> <p>Nach Abschluss der Sachprüfung sind die Erteilungsgebühren und Jahresgebühren zu entrichten. Danach wird das Patent erteilt und publiziert.</p> <p>Die Prüfung dauert nach neuster Statistik rund 22 Monate. Insgesamt ergibt sich eine Verfahrensdauer von etwa 4 Jahren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Relevante Entgegenhaltung bei Prüfungsantrag einreichen > Recherche paralleler Anmeldungen in Europa und USA werden berücksichtigt > Prüfungsdauer knapp zwei Jahre (Statistik 2014)



Lassen Sie sich von unserem grips® anregen und nutzen Sie die Möglichkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes, um Ihre Ziele zu erreichen. Unternehmerischer Erfolg stellt sich nicht schon aufgrund grosser Anstrengung ein. Er setzt auch eine Portion Clerverness oder eben „Grips“ voraus. Und dabei wollen wir helfen mit praktischen Tipps für *griffige IP-Strategien* (grips®).

Auf unserer Homepage finden Sie noch weitere, vertiefende Informationen zum Thema dieses grips®. Halten Sie sich auf dem Laufenden über unsere Welt des geistigen Eigentums und richten Sie sich einen RSS-Feed zu den NEWS auf unserer Homepage ein (www.kellerpatent.ch/rss.xml).

Wir freuen uns natürlich auch auf Ihren Anruf!

Keller & Partner Patentanwälte AG
Eigerstrasse 2
CH-3000 Bern 14
Telefon/Fax: +41 31 310 80 80/70

Bahnhofplatz 18
CH-8400 Winterthur
Telefon/Fax: +41 52 209 02 80/81

E-Mail: info@kellerpatent.ch
www.kellerpatent.ch